

Hadamarer Anzeiger



(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 29.

Sonntag den 18. Juli 1915.

17. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Sonntagsbeilage und kostet pro Monat für Stadtabonnenten 30 Pfennige, incl. Bruttoporto. Abonnenten vierteljährlich 1 Mark, incl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der nächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gepalt. „Harmonie“-Zeile 12 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung

Laut Beschluß des Kreisausschusses vom 6. d. Mts. darf das seither zugelassene „große Weizenbrot“ von heute ab nicht mehr hergestellt werden.

Zum Herstellen von Brötchen darf wieder Kriegsmehl (30 Prozent Roggenmehl und 70 Prozent Weizenmehl) zur Verwendung gelangen. Bei der Bereitung von Roggenbrot kann bis 30 Prozent Kriegsmehl verwendet werden.

Limburg, den 8. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 14. Juli 1915.

Der Bürgermeister
Dr. Decher.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.
Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 2. Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem kommunalverbanne, dem es gehört oder für es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung geeignet freigegeben ist, darf verfüttert und Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Anwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zuzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter u. Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge u. Herkunft zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.
§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 14. Juli 1915.

Der Bürgermeister.
Dr. Decher.

Bekanntmachung

über das Ausmahlen von Brotgetreide.
Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spelz (Dinkel Fesen) sowie Emmer u. Einkorn.

§ 2. Die Reichsgetreidestelle wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 bestimmen, ob die Säge des § 1 beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben. Außerdem können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden, die Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindestfähren dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Nicht berührt wird hieroon die Befugnis der Kommunalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesem Falle sind die Kommunalverbände befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzuhalten und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei u. den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Betriebe in denen Mehl hergestellt wird haben in ihren Betrieben einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§§ 1 bis 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) werden aufgehoben. Die von Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 14. Juli 1915.

Der Bürgermeister.
Dr. Decher.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) u. der Verordnung betreffend eine Aenderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315).

Vom 29. Juni 1915.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) und auf Grund des Artikel 2 der Verordnung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) bestimme ich:

Die Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) u. die Verordnung, betreffend eine Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) treten am 1. Juli 1915 außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 14. Juli 1915.

Der Bürgermeister
Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Fund bei der Polizei anmelden.

Mehrfach wird bei der Polizeiverwaltung das Verlieren von Gegenständen von mehr oder minder großem Werte in hiesiger Stadt angemeldet, während der zweifellos erfolgte Fund der verlorenen Gegenstände nicht angezeigt wird.

Es wird daher nachdrücklich darauf auf die Bestimmung des § 965 Absatz 2 B. g. B. hingewiesen, wonach bei jedem Funde von Gegenständen im Werte von mehr als drei Mark der

Finder, falls er den Eigentümer oder Empfängerberechtigten nicht kennt, verpflichtet ist, den Fund unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

Es genügt also nicht die Verwahrung des unbekannten Eigentums.

Auch ist es bei Nichtanmeldung des Fundes für den Eigentümer sehr erschwert, wieder zu seiner Sache zu kommen.

Die sofortige Anzeige bei der Polizeiverwaltung ist also sowohl durch Rechtspflicht als auch durch das Rechtlichkeitsgefühl erfordert.

Außerdem setzt sich derjenige, welcher einen Fund verheimlicht dem Verdacht der strafrechtlichen Unterschlagung (des Funddiebstahles) und der gerichtlichen Verurteilung dieserhalb aus.

Hadamar, den 16. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung:
Dr. Decher.

Bekanntmachung

betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unversponnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unversponnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unversponnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unversponnene Bourette Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unversponnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
a) einfach bis zur Nummer 100,
b) zweifach bis zur Nummer 200/2.
5. rohe, unversponnene Tuffah-Seide,
6. ungefärbte Tuffah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Personen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Besitze des Eigentümers befinden, sind vom Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Melbescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Melbescheines Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Kriegeministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Melbescheine sind bei Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Melbescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgegebenen Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art der Melbeschein nicht enthalten auch dann, wenn bei Einsendung der Melbescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Melbescheine benutzte Briefumschläge ist Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon gesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit hängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die nachstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur bei besonderem Verlangen dem Webstoffmeldeamt überreichen:

In den Argonnen seit 20. Juni 116 Offiziere, 7009 Mann gefangen.

Die Windau überschritten. Siegreiche Kämpfe bei Kolno und Przasnysz.

Deutscher Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 16. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Am 14. Juli ist bei uns bei einem der Anstöße in der Gegend von Souchez ein Graben südlich des Kirchhofs verloren gegangen.

Wiederholte Versuche der Franzosen, uns die den Argonnen erstürmten Stellungen zu entziehen, schlugen fehl. Die gestern und vorgestern westlich der Argonnen geführten starken französischen Angriffe scheiterten gegenüber der tapferen Verteidigung durch die norddeutsche Landwehr, die dem Feinde in erbitterten Nahkämpfen große blutige Verluste zufügte und ihm 462 Gefangene abnahm.

Seit dem 20. Juni haben unsere Truppen in den Argonnen und westlich davon mit kurzen Unterbrechungen gekämpft. Neben dem Gefangengewinn und der Materialbeute ist bisher die Gefangenenzahl von 116 Offizieren, 7009 Mann erreicht worden.

Auf unserer an die Argonnen östlich anschließenden Front fanden lebhafteste Feuerkämpfe statt. Feindliche Angriffe wurden mühelos abgewehrt. In der Gegend von Veintrey (östlich von Luville) spielten sich Vorpostengefechte ab.

Auf feindliche Truppen in Gérardmer warfen unsere Flieger Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Bobelsany haben unsere Truppen die Windau in östlicher Richtung überschritten.

Südwestlich von Kolno und südlich von Przasnysz machten wir unter siegreichen Kämpfen weit Fortschritte.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Rückkehr nach Deutschland.

Karlsruhe, 13. Juli.

Heute früh 5 Uhr erfolgte in Karlsruhe die Ankunft der 257 deutschen schwer verwundeten Krieger, die gestern in Konstanz eingetroffen waren. Der Zug, der aus Lazarettwagen der preussischen Staatsbahnverwaltung bestand, hielt am alten Hauptbahnhof ein, woselbst die Verwundeten ausgeladen wurden. Sie trugen weiße Fähnchen und Blumen in den Händen und blickten freudig strahlend aus den Fenstern. Die sie gestellten Fragen beantworteten die Verwundeten mit einer erfreulichen Frische und Lebhaftigkeit. Die Offiziere — es befinden

Verwundet und nicht aufgefunden.

Das grausamste Schicksal, das unsere Lieben im Felde treffen kann, ist wohl verwundet und nicht aufgefunden zu werden. Wenn Dämmerung und Nebel das Schlachtfeld decken, dann beginnt die Not, der unerträgliche Jammer der vielen Verwundeten, die sich mit letzter Kraft vor dem mörderischen Feuer in einem Graben, in dichter Heide in Sicherheit brachten und die trotz aller Umsicht, alles Eifers von den Sanitätskolonnen nicht gefunden wurden.

Der Mensch selbst kann da, so wird uns geschrieben, wenig mehr tun, aber er hat von altem her einen Freund, dem jetzt die bewundernswürdige Rolle zufällt, die Verwundeten aufzusuchen und ihr Versteck seinem Führer zu zeigen! Das ist der Hund, der Sanitätshund.

§ 7.

Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Aenderung der Vorratismengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten. Frankfurt (Main), den 15. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armeekorps.

sich neun unter dem Transport — wurden in die hiesigen Hotels untergebracht, während die Mannschaften in Automobilen zunächst nach dem städtischen Bade verbracht wurden. Sodann erfolgte der Transport nach der Festhalle, die vorübergehend in ein Lazarett verwandelt wurde. Dort werden die Verwundeten einige Tage zur Erholung bis zum Weitertransport verbleiben.

Rumänische Getreideausfuhr.

WTB. Bukarest, 13. Juli. (Nichtamt.)

Halbamtlich verlautet, daß ab nächsten Sonntag neue Bestimmungen für die Ausfuhr von Getreide, sowie von jenen Waren gelten, deren Ausfuhr nicht verboten ist. Ausgehend von der Notwendigkeit, keine rumänischen Waggons über die Grenze zu lassen, erfolgt die Beförderung von Waren bis zu elf in deren Nähe gelegenen Orten. Von hier aus hat die Weiterbeförderung durch die Käufer zu erfolgen. Auf diese Weise sollen täglich zu den verschiedenen Grenzorten gegen 360 Waggons befördert werden. Die betreffende Verfügung des Ministeriums wird gleichzeitig feststellen, in welchem Umfange an diesem Export die Grundbesitzer, landwirtschaftlichen Syndikate, Bauern und die übrige Bevölkerung beteiligt sein sollen.

Rußland besetzt seine rumänische Grenze.

DDP. Czernowitz, 13. Juli. (Ctr. Bl.)

Es wird bekannt, daß die Russen ihre rumänische Grenze stark besetzen. Mehrere Tausend russische Arbeiter stellen Schützengräben und Drahthindernisse parallel mit der rumänischen Grenze her. An einer einzelnen Stelle der Grenze arbeitet man Tag und Nacht. An der bessarabischen Frontlinie herrscht fast vollständige Ruhe.

Ein Abkommen über Gefangenaustausch zwischen Rußland und Italien.

DDP. Chiasso, 12. Juli. (Ctr. Bl.)

Nach dem „Corriere d'Italia“ ist zwischen Rußland und Italien ein vollkommenes Einvernehmen über Frage der Auslieferung der österreichischen Gefangenen italienischer Nationalität durch Rußland an Italien zustande gekommen. Rußland ist bereit, die Gefangenen bis zur rumänischen Grenze zu transportieren; von dort muß der Weitertransport durch Italien besorgt werden. Rumänien habe den Transport durch sein Gebiet bereits zugestanden. Mit Bulgarien und Griechenland dauern die Verhandlungen in dieser Frage noch fort. In Italien angekommen werden diejenigen, welche nicht in das italienische Heer eintreten, weiter als Gefangene jedoch als bevorzugte, behandelt werden. Nach

dem „Corriere delle Sera“ hätten Bulgarien und Griechenland noch einige Bedenken wegen des Transportes der Gefangenen durch ihr Gebiet wegen der Verwicklungen die für diese Staaten aus einem Durchtransport russischer Gefangener durch ihr Gebiet mit Österreich-Ungarn entstehen könnten, und daß durch dies Verhalten ihre Neutralität verletzt würde.

Locales und Provinzielles.

* **Hadamar, 16. Juli.** Heute begannen am hiesigen Königl. Gymnasium die Sommerferien. Der Unterricht nimmt am Dienstag den 17. August wieder seinen Anfang.

* **Hadamar, 17. Juli.** Heute begannen an den hiesigen Volksschulen die Sommerferien. Der Unterricht beginnt wieder am 9. August.

* **Hadamar, 17. Juli.** Der Regen der letzten Tage traf rechtzeitig ein und hat den Gemüsen, Kartoffeln, dem Sommergetreide, den Ackerfeldern und Wiesen einen mächtigen Auftrieb gegeben. Mit dem Kornschnitt hat man bereits begonnen. Eine reiche Obsternte steht in Aussicht.

* **Hadamar, 16. Juli.** Die Familie des Handelsmannes Heimann Liebmann wurde gestern die traurige Mitteilung, daß ihr auf dem östlichen Kriegsschauplatz bei einem Feld-Artillerie-Regiment stehender Sohn, der Gerichtsassessor Arthur Liebmann, durch einen unglücklichen Zufall getötet worden sei. Die Anteilnahme an dem herben Verluste ist allgemein.

* **Hadamar, 17. Juli.** Dem Domänenrentamts-Gehilfen Hermann Alorfy von hier wurde seitens des stellvertretenden Domänenrentmeisters, Regierungs-Supernumerar Herr Grote, mit Genehmigung der Königl. Regierung, Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern für die Domänenrentamt- und Forstkasse, zur Ausstellung gültiger Quittungen und zur Eintragung in die Kassenbücher, sowie Vertretung in sonstigen Dienstangelegenheiten, erteilt.

* **Hadamar, 17. Juli.** (Schöffengerichtsverhandlung vom 14. Juli.) 1. Der Fabrikarbeiter Jakob Sch. in D. hatte gegen eine polizeiliche Strafverfügung, wegen Schulversäumnis seines Kindes Einspruch erhoben. Der Einspruch wurde als unbegründet abgewiesen und der Angeklagte in eine Geldstrafe von 1 Mark oder 1 Tag Haft verurteilt.

2. Der Bäckermeister Josef Z. in D. war angeklagt, Roggenbrot ohne Kartoffelzusatz u. Roggenbrot mit Weizenmehl bereitet zu haben. Wegen der ersten Beschuldigung wurde er zu 10 Mark oder 2 Tage Gefängnis verurteilt im weiteren freigesprochen.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 18. Juli 1915.

7 1/2 Uhr Frühmesse, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche 7 1/2 Uhr, Gymnasialgottesdienst fällt aus. Hochamt 10 Uhr.

Evangelische Kirche.

7. Sonntag nach Trinitas 18. Juli 1915.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

4 Uhr Gottesdienst in Langenderbach.

Mittwoch, den 21. Juli abends 8 Uhr Kriegsbetsunde.

Eine

Mushilfe

für täglich einige Stunden gesucht von
Frau Julie Lücke, Hadamar.

An- und Abmeldeformulare für den Fremdenverkehr

zu haben in der Expedition dieses Blattes.

* **Wiesbaden.** 16. Juli. (Ferienspaziergänge.) Die an den Ferienspaziergängen teilnehmenden Kinder und die Spielleiter und Lehrerinnen, Führer und Führerinnen werden von der Stadt versichert, und zwar Kinder: Unfall 500 Mk., beim Tode, 5000 Mk. bei Invalidität und 1.50 Mk. Tagegeld; Spielleiter usw. Unfall 3000 Mk. beim Tode, 10 000 Mk. bei Invalidität und 3 Mk. Tagegeld.

* **Frankfurt.** 16. Juli. 800 000 Tonnen Ernteüberschuß. Dem gestrigen Vortrage von Stadtrat Dr. Köhler über Die Sicherung der nächstjährigen Ernte, entnehmen wir daß wir mit einem Ernteüberschuß von 800 000 Tonnen Getreide in das neue Erntejahr hineingehen, gewiß ein Zeugnis von dem Erfolge der Regierungsverwaltungsmaßnahmen. Der Jahresbedarf Frankfurts beträgt 4—500 000 Sack Getreide. Die tägliche Brotmenge auf den Kopf der Bevölkerung dürfte im nächsten Jahre erhöht werden, jedoch steht noch nicht fest, um wieviel.

* **Höchst a. M.,** 17. Juli. Zusatzbrotkarten. Von jetzt ab können Zusatzbrotkarten beantragt werden für Personen über 14 Jahre, deren Einkommen aus körperlicher Arbeit nicht über 3000 Mark beträgt. Die Karten lauten auf wöchentlich 350 Gramm Mehl oder 440 Gramm Brot wöchentlich.

* **Weilburg.** 16. Juli. Zeppelin Gedenktafel. Die Weilburger Bürgerschaft stiftete eine in der Weilburger Kunstwerkstätte W. Boede angefertigte Gedenktafel mit dem Bildnis des Grafen Zeppelin und der Inschrift: „Zur Erinnerung an die Strandung des „Z 2“ am 25. April 1910. Die Bürgerschaft Weilburgs“. Die Bronzetafel wurde jetzt an dem Felsen von Webers Berg angebracht, an dem damals der Zeppelin verunglückte.

* **Hanau.** 16. Juli. Das Ende der städtischen Kartoffeln. Gleich anderen Gemeinden kaufte auch die Stadt Hanau im Herbst einen großen Kartoffelvorrat um im Frühjahr, wenn die Vorräte der Händler zur Neige gingen, gegen Mangel und Teuerung gerüstet zu sein. Die Mengen lagerten im Keller des Gefängnisses, in dessen Vorderbau das Gymnasium seine Schulräume hat. Die Stadtverordneten haben einen rechtzeitig gestellten Antrag, die Kartoffeln nun der Bevölkerung zugänglich zu machen, abgelehnt, weil sie meinten, es sei noch nicht an der Zeit. Inzwischen aber meldeten die Kartoffeln selber, daß es nunmehr höchste Zeit sei, sie aus ihrem Gefängnis zu befreien. Auf die kräftige Beschwerde des Gymnasiums, daß es in der Schule vor Gestank nicht mehr auszuhalten sei, entschloß man sich endlich sie an die frische Luft zu befördern — sie kommen nämlich als Dünger aufs Feld. Nun sind die schönen Vorräte hin und die Stadt hat einen Schaden von etwa 25 000 Mark. Das ist ein Durchhalten, wie es nicht sein soll. Zum Glück hat sich herausgestellt, daß die Kartoffeln in Fülle da waren und Spekulanten, die sie möglichst lange in fachverständiger Verwahrung hielten, um sie endlich auf den Markt zubringen, wo ein weiteres Festhalten die Hanauer Gefahr auch ihnen gebracht hätte, haben doch falsch gerechnet.

Zeitgemäßes Verbot.

Die Oberste Heeresleitung hat jegliche Leichenausgrabung und Ueberführung aus dem gesamten Operations- und Etappengebiet für die Monate Juli, August und September aus hygienischen Gründen verboten und die bereits erteilten Genehmigungen zurückgezogen.

Wird der Tabak teuer?

Werkenswerte Tabakversammlungen haben Ende voriger Woche in Berlin stattgefunden. Reigen eröffnete am Freitag eine vertrauliche Besprechung im Reichsamt des Innern über die Neugestaltung der Ausfuhrmöglichkeiten Rohtabakwaren. Die eingehenden Erörterungen zwischen den in Betracht kommenden Regierungen und den vom Deutschen Tabakverein geschlagenen Sachverständigen führten zu der Möglichkeit, bei ausreichender Sicherung erforderlichen Tabakvorräte für die Befriedigung des Verbrauches von Heer und Flotte der heimischen Bevölkerung, die an sich bedeutende Ausfuhr namentlich von Tabakwaren und auch einen Teil der Rohabakausfuhr aufrecht zu erhalten, zu voller Einmütigkeit. Am gleichen Tage vom Deutschen Tabakverein veranstaltete gemeinsame Sitzung des Ausschusses und seiner Abteilungsvorstände, der allen Vereinsmitgliedern die Teilnahme heimgegeben war, beschäftigte sich in der Hauptsache in Anwesenheit einer Anzahl Vertreter Händlervereinigungen mit der Frage der Preiserhöhung für Tabakwaren, besonders für Zigaretten. Ueber die Notwendigkeit der Preiserhöhung herrschte allgemeines Einverständnis. über die Form, in der sie zur Durchführung gebracht werden sollte, gingen die Meinungen auseinander. In der Tabakvereinsversammlung am Freitag berichtete Syndikus Schloßmann Frankfurt a. M. über die Lage der Tabakindustrie. Er stellte das Zigarettenmonopol später in ziemlich sichere Aussicht, erklärte aber für nicht wahrscheinlich, daß vor Beendigung des Krieges die Tabaksteuerfrage überhaupt wieder aufgerollt werde.

Aufruf.

An die Pensionäre und Rentenempfänger zur Teilnahme an der nationalen Arbeit.

Das Vaterland bedarf jetzt aller Kräfte, auch der sonst nicht mehr voll erwerbsfähigen Männer. Die Zeit der angestrengten Erntearbeiten naht heran. Da darf keiner, der noch zu arbeiten in der Lage ist, zurückstehen. Keiner darf sagen: „Ich begnüge mich mit meiner Rente, meiner Pension und überlasse die Arbeit den übrigen noch voll Arbeitsfähigen oder gar den Frauen und Kindern.“ Es geht alle an und keinem wird es zum Nachteil gereichen.

Ich gebe hiermit die Zusicherung, daß aus solcher vorübergehenden ausbühnweisen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes keine Schlüsse auf die Arbeitsfähigkeit des einzelnen gezogen werden, keine Herabsetzung der Renten zu befürchten ist.

Darum richte ich an alle Pensionäre, Rentenempfänger und Invaliden die Aufforderung, nach Kräften mitzuhelfen, damit in den nächsten Wochen und Monaten die Arbeiten auf den Feldern ausgeführt, die Ernte geborgen, die neue Saat bestellt wird. Dann werden die Ausbühnungspläne unserer Feinde weiter zunichte werden, wie sie es bisher geworden sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Regierungspräsident:
v. Meister.

Keine Kornblumen u. Klatschrosen
in diesem Jahre pflücken.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei
des Hadamarer Anzeigers.
Joh. Wilh. Hörter.

Persil
für
Spitzenwäsche
Henkel's Bleich-Soda

Mein Büro in Hadamar

ist infolge meiner Einberufung zum Kriegsdienst

geschlossen.

Laufende Aufträge werden durch die Rechtsanwälte Justizrat M. telen & Kottenhoff, in Limburg für mich erledigt.

Hadamar, den 1. Juli 1915.

Bertram,

Rechtsanwalt und Rgl. Notar

Büro in Hadamar Sonntags von 10 bis 1 Uhr geöffnet

Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.
Danksagungskarten,
Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist
jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Die reichhaltigste, interessanteste
und gediegenste
Zeitschrift für jeden Kleinier-Züchter
ist und bleibt die vornehm illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16 Cöpenicker Str. 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissenswerte über Geflügel, Hunde, Zier- und Nutztiere, Kaninchen, Ziegen, Schafe, Elenen, Aquarien, Gartenbau, Landwirtschaft usw. usw.

Erfolgsicheres Insertionsorgan,
pro Zeile nur 20 Pf., bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Abonnementspreis: für Selbstabholer 78 Pf.
frei Haus nur 90 Pf.

Verlangen Sie Probenummer gratis und franko.